



ABTEILUNGSORDNUNG BERLIN BEARS

Abteilung American Football der Neuköllner Sportfreunde 1907 e.V.

§ 1 - Einleitung

1. Die Abteilungsordnung ist als Ergänzung zur Vereinssatzung und als ein abteilungsinternes Regelwerk zu verstehen. Die Vereinssatzung hat im Zweifelsfall Vorrang. Alle in der Abteilungsordnung nicht geregelten Sachverhalte werden durch höherrangige Ordnungen und Gesetze, wie die Vereinssatzung oder das Bürgerliche Gesetzbuch, geregelt. Die Vereinssatzung ist auf der Vereinswebseite zu finden (neukoellner-sportfreunde.de).
2. Der Nutzung des Freizeit- und Sportangebots der Berlin Bears steht die Pflicht der Beitragszahlung gegenüber. In einem gemeinnützigen Verein kommen die Beiträge letztlich allen Mitgliedern zugute (gem. §2 Nr. 7 der Vereinssatzung).
3. Der Abteilungsvorstand ist erreichbar unter:

Berlin Bears
Geschäftsstelle
Lipschitzallee 29
12351 Berlin

vorstand@berlinbears.de

Die jeweils aktuelle Anschrift und Kontaktmöglichkeiten sind der Webseite der Abteilung zu entnehmen (berlinbears.de).

§ 2 - Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld (gem. §5 Nr. 5b der Vereinssatzung) und monatlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Das bedeutet, dass der Beitrag spätestens am ersten Werktag des Monats (bzw. am ersten Werktag des Jahres bei Jahreszahlungen) auf dem Konto der Berlin Bears verbucht sein muss.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird ausschließlich per Lastschrift vorgenommen. Zu diesem Zweck muss dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden (über das online verfügbare Formular).
3. Bei Lastschriftzahlungen müssen die Mitglieder dafür Sorge tragen, dass das Konto zum ersten Werktag des Monats gedeckt ist und es zu keiner Rücklastschrift kommt. Kommt es zu einer Rücklastschrift, wird das Mitglied aufgefordert, den Beitrag und die entstandene Rücklastschriftgebühr unverzüglich per Überweisung zu bezahlen. Der Verwendungszweck muss Vor- und Nachnamen des Mitglieds sowie den Monat und das Jahr enthalten (ggf. auch die Rechnungsnummer wenn vorhanden).
4. Kontoänderungen oder Änderungen der Anschrift müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden, indem ein neues Lastschriftmandat (über das online verfügbare Formular) erteilt wird.
5. Bei Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.
6. Beim Widerruf bzw. Entzug des Lastschriftmandats wird die Summe aller Beiträge bis zum Jahresende (bzw. bis zum Ende der Mitgliedschaft bei bereits gekündigten Mitgliedschaften) als Einmalzahlung fällig.

§ 3 - Zahlungsrückstand

1. Wer sich mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand befindet, geht des Stimmrechts und der Wählbarkeit verlustig und kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (gem. §4 Nr. 2 Vereinssatzung).
2. Da die Beitragszahlung termingebunden ist, bedarf es keiner Mahnung, einen Zahlungsrückstand zu begründen.

3. Aktive Spieler, die sich im Zahlungsverzug ab der 2. Mahnstufe befinden, können unverzüglich von den Spielerlisten entfernt und vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
4. Die Mahngebühren, welche der Abteilung entstehen, werden wie folgt festgesetzt und dem im Rückstand befindlichen Mitglied zur Last gelegt. Die Zahlungserinnerung sowie die ersten zwei Mahnungen sind kostenfrei, die dritte Mahnung wird mit jeweils 5,- € berechnet.
5. Eine dritte Mahnung zieht bei Überschreiten der Zahlungsfrist die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens mit sich, das erhebliche Kosten mit sich bringt, die vom säumigen Mitglied zu tragen sind. Das Mitglied wird, wenn bisher noch nicht vollzogen, unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen.
6. Lastschriftaufträge, die nicht umgesetzt werden können (Rücklastschrift), stellen einen Zahlungsverzug dar. Die Gebühren der Bank fallen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds bzw. dessen gesetzlichen Vertreter.

§ 4 - Eintritt

1. Mit Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft über das Onlineformular auf der Webseite der Abteilung (berlinbears.de) erklärt sich das neue Mitglied mit der gültigen Vereinssatzung und Abteilungsordnung einverstanden.
2. Bei Minderjährigen muss das Formular von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) eingereicht und neben einem ärztlichen Attest, das die Sporttauglichkeit bescheinigt, auch eine Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
3. Mit Eintritt in die Volljährigkeit, bleibt die Mitgliedschaft automatisch bestehen, die Zahlungsverpflichtung geht automatisch an das nun volljährige Mitglied über.
4. Mitglieder sind verpflichtet, sicherzustellen, dass während der gesamten Mitgliedschaft eine Krankenversicherung besteht.
5. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von einheitlich 20 Euro erhoben.
6. Beim Eintritt ab dem 15. eines Monats wird für diesen Monat kein Beitrag erhoben.
7. Jahreszahler, die im laufenden Jahr eintreten, zahlen die Jahresgebühr anteilig als Summe der Monatsbeiträge des laufenden Jahres.
8. Mitgliedern, die einen Jahresbeitrag für ein ganzes Jahr im Voraus bezahlen (d.h. bis zum ersten Werktag des Jahres), wird ein Rabatt in Höhe von zwei Monatsbeiträgen gewährt.
9. Mitglieder, die innerhalb des ersten Halbjahres eintreten und einen Jahresbeitrag zahlen, wird ein Rabatt in Höhe eines Monatsbeitrags gewährt.

§ 5 - Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein soll per E-Mail an die Mitgliederverwaltung (mitgliederverwaltung@berlinbears.de) erfolgen. In Ausnahmefällen kann auch ein einfacher Brief oder Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstelle (siehe § 1 Punkt 3) geschickt werden.
2. Der Austritt kann jeweils halbjährlich bis zum 30.6. oder 31.12. mit einer Frist von vier Wochen ausgesprochen werden.
3. Bei Minderjährigen muss die Kündigung durch den/die gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die Zusendung eines Scans oder Fotos per E-Mail ist ausreichend.
4. Der Widerruf der Lastschrift sollte immer zum Ende der Mitgliedschaft erfolgen, da es sonst zu Beitragsrückständen kommen kann, wenn keine Beiträge abgebucht werden können.
5. Beim Austritt erfolgen keine Rückzahlungen bereits gezahlter Beiträge oder Umlagen.
6. Gemäß der Vereinssatzung muss keine Bestätigung des Austritts seitens der Abteilung erfolgen, die Mitgliederverwaltung ist jedoch bemüht, jeden Austritt per E-Mail zu bestätigen. Eine Bestätigung kann jederzeit angefordert werden.

§ 6 - Beitragsfestsetzung

1. Der Mitgliedsbeitrag in den Senior-Teams beträgt 25 Euro im Monat.
2. Der Mitgliedsbeitrag in den Kinder- und Jugendteams beträgt 20 Euro im Monat.
3. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitgliedschaften beträgt 5 Euro im Monat.
4. Die Aufnahmegebühr beträgt einheitlich 20 Euro.
5. Mitglieder, die in mehr als einem Team aktiv sind, zahlen nur einen (den jeweils niedrigeren) Beitrag.
6. Die Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden (z.B. Passgebühren, Beteiligung an Fahrtkosten, Teamkasse etc.).

§ 7 - Passive Mitgliedschaft

1. Passive Mitglieder sind vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen, genießen aber ansonsten die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
2. Passive Mitglieder sind vom Gemeinschaftsdienst befreit.
3. Die Umstellung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum 01. Januar oder 01. Juli eines jeden Jahres möglich. Ausnahmen davon kann der Vorstand erlauben, wenn etwa eine schwere Verletzung bzw. längere Sportunfähigkeit vorliegt oder durch Umzug eine Teilnahme am Training nicht zumutbar ist. In diesen Fällen muss ein ärztliches Attest bzw. eine Kopie der Meldebescheinigung vorgelegt werden.
4. Die Umstellung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 8 - Sondermitgliedschaften

1. Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind dann von der Beitragspflicht befreit.
2. Mitglieder, die innerhalb der Abteilung eine regelmäßige Aufgabe übernommen haben, können per Vorstandsbeschluss für die Dauer ihrer Tätigkeit rückwirkend von der Beitragspflicht befreit werden.
3. Minderjährige, deren Eltern innerhalb der Abteilung eine regelmäßige Aufgabe übernommen haben, können per Vorstandsbeschluss für die Dauer der Tätigkeit ihrer Eltern rückwirkend von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Personen, die regelmäßige Aufgaben in der Abteilung übernehmen (z.B. Betreuer, Trainer usw.) müssen aktives Mitglied der Abteilung sein.

§ 9 - Stimmrechte und Wählbarkeit

1. Alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar (gem. §5 Punkt 1. der Vereinssatzung).
2. Laut Beschluss der Abteilungsversammlung sind auch minderjährige, aktive Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt, wenn sie gem. §106 BGB beschränkt geschäftsfähig sind (7- bis 17-Jährige).
3. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen darf durch minderjährige Mitglieder, die die beschränkte Geschäftsfähigkeit erreicht haben, ausgeübt werden, wenn eine gesonderte schriftliche Bestätigung mindestens eines gesetzlichen Vertreters für die jeweilige Versammlung ergänzend vorliegt oder mindestens ein gesetzlicher Vertreter persönlich anwesend ist.
4. Wählbar sind ausschließlich volljährige Mitglieder.
5. Der Eintritt Minderjähriger in die Abteilung wird unter Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erklärt, somit soll das Mitglied auch die Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft erfahren.
6. Die Übertragung des Stimmrechts des nicht anwesenden minderjährigen Mitglieds auf einen gesetzlichen Vertreter ist nicht zulässig.
7. Die Übertragung von Stimmrechten ist gem. Vereinssatzung ausgeschlossen.

§ 10 - Gemeinschaftsdienst

1. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind zum Gemeinschafts-dienst verpflichtet.
2. Von der Verpflichtung zum Gemeinschaftsdienst sind passive Mitglieder, Betreuer, Teammanager, Trainer und der gewählte Vorstand befreit.
3. Mitglieder unter 14 Jahren sollen freiwillig am Gemeinschaftsdienst für den Verein teilnehmen.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aufgrund einer fortwährenden Tätigkeit für den Verein von der Verpflichtung zum Gemeinschaftsdienst befreien.
5. Pro Kalenderjahr sind mindestens 12 Stunden Gemeinschaftsdienst pro Mitglied zu erbringen.
6. Arbeitsstunden des Gemeinschaftsdienstes können nicht auf das vorherige oder nachfolgende Kalenderjahr übertragen werden.
7. Arbeitsstunden des Gemeinschaftsdienstes dürfen auf andere Mitglieder der Abteilung übertragen werden.
8. Mitglieder können Arbeitsstunden des Gemeinschaftsdienstes auf Familienmitglieder übertragen, sofern sie nicht Mitglied der Abteilung sind (z.B. Eltern leisten Dienst für ihre Kinder). Dies muss mit dem Teamverantwortlichen abgestimmt werden.
9. Sofern aus wichtigen Gründen über einen längeren Zeitraum keine Arbeitsstunden des Gemeinschaftsdienstes erbracht werden können, so kann auf Antrag der Vorstand nach eigenem Ermessen die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden reduzieren oder erlassen. Ein Anspruch besteht hierauf nicht.
10. Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.
11. Die Arbeitsstunde beginnt mit der Möglichkeit zur Arbeitserbringung. (Anmerkung: Nach Spielende beginnt zum Abbau die Arbeitsstunde, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Abbau tatsächlich beginnt. Die Wartezeit zwischen Spielende und Beginn des Abbaus ist keine Arbeitsstunde).
12. Für die Pflichtarbeitsstunden zählen Arbeitseinsätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Spieltag erbracht werden. Hierzu gehören u. a.:
 1. Tätigkeiten als Chain-Crew (3 Std.),
 2. Balljunge oder Ballmädchen (3 Std.),
 3. Platzaufbau und -abbau (je 1 Std.),
 4. Verkaufs- und Kassenstand,
 5. Tätigkeiten, die dem Erhalt, der Reinigung und Pflege der Spielstätte oder der sonstigen Vereinseinrichtungen dienen,
 6. Bau und Neubau von Vereinsgebäuden bzw. Einrichtungen,
 7. Teilnahme an Promotionsveranstaltungen und Events (wie z. B. Verteilen von Flyern, Sponsorenauftritte etc.).
1. Der Umfang der Arbeitsstunden, der als Pflichtarbeitsstunden anerkannt wird, kann vorher durch den Vorstand festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Im Zweifel haben bei der Verteilung der Arbeitseinsätze Mitglieder mit weniger Arbeitsstunden Vorrang vor Mitgliedern, die mehr Arbeitsstunden abgeleistet haben.
3. Für die Erreichung aller Pflichtarbeitsstunden im Jahr wird ein Bonus gewährt..
4. Der Bonus wird für das Jahr 2023 vom Vorstand und in Zukunft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Jede Mannschaft benennt bis zum 31.01. jedes Jahres eine verantwortliche Person für die Erfassung der Arbeitsstunden und meldet sie beim Vorstand.
6. Die verantwortliche Person muss die Arbeitsstunden der einzelnen Mitglieder der Mannschaft erfassen und monatlich der Mitgliederverwaltung per E-Mail übermitteln.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.12.2022 beschlossen und tritt ab 01.01.2023 in Kraft.
Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.12.2023 wurde die Mitgliedsbeiträge erhöht. Änderung im § 6 Punkte 1. und 2.